

Amtliche Bekanntmachung

vom 26.09.2023

Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz

I. Der Gemeinderat hat am 11.09.2023 die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 beschlossen. Im Rahmen dieser Umstellung wurde das gesamte Vermögen und die Schulden (Verbindlichkeiten) der Gemeinde vollständig erfasst und basierend auf den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) bewertet. Auf Grundlage dieser Daten wurde die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2019 erstellt. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde weist ein Bilanzvolumen von 113.147.143,05 Euro auf.

Der Gemeinderat hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 festgestellt und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und den angewandten Vereinfachungsregeln in der Sitzung am 11.09.2023 zugestimmt.

Ausgefertigt:
Ammerbuch, den 26.09.2023

gez. Christel Halm
Verbandsvorsitzende:

II. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ammerbuch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Öffentliche Auslegung

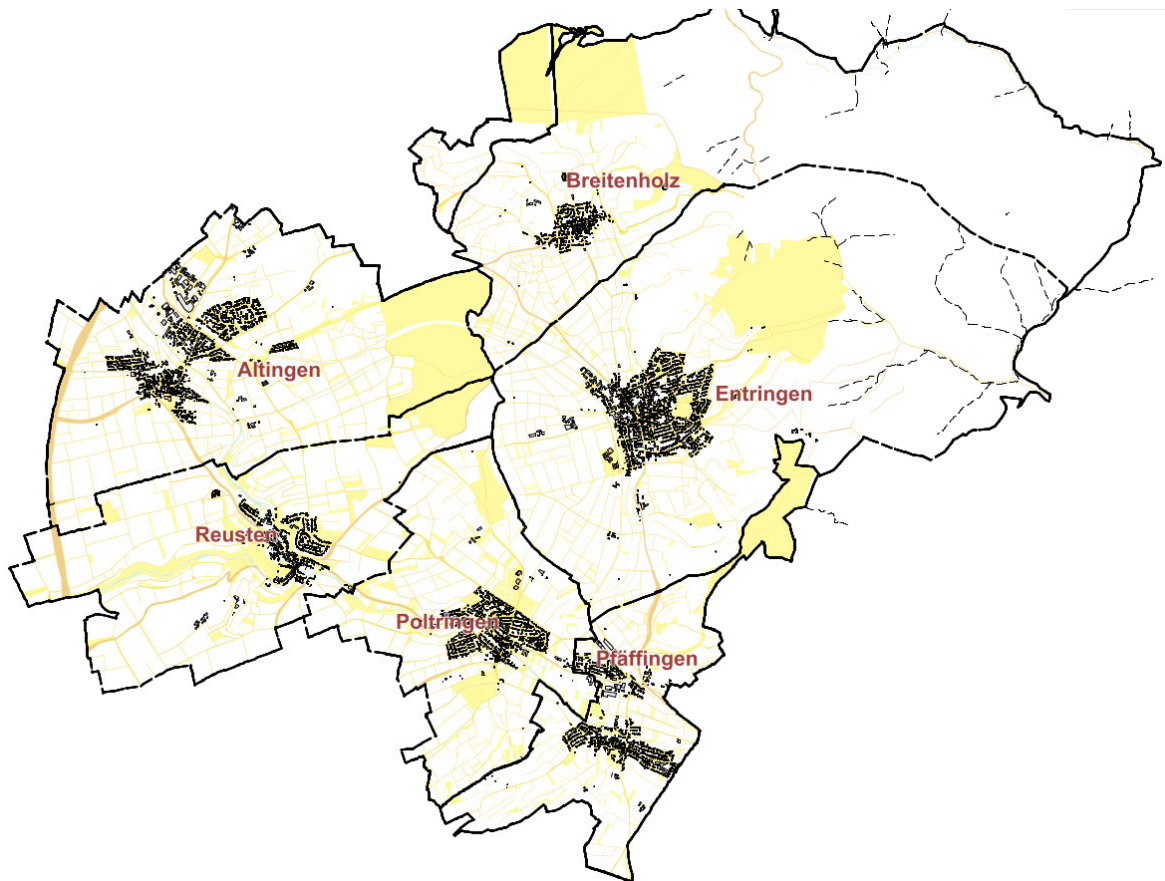
Die Eröffnungsbilanz liegen gemäß § 4 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von **Mittwoch, 27.09.2023 bis Dienstag, 10.10.2023**, je einschließlich, im Eingangsbereich vor dem Bürgerbüro des Rathauses in Ammerbuch-Entringen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch: 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Ammerbuch, den 26.09.2023

gez. Christel Halm
Bürgermeisterin



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 der Gemeinde Ammerbuch

Stand 18.08.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Rechtliche Grundlagen	2
Vermögensgegenstände	3
Zeitliche Zuordnung	4
III. Eröffnungsbilanz	5
IV. Anhang gemäß § 53 GemHVO	7
A. Erläuterungen der Bilanzpositionen	7
AKTIVA	7
1. Vermögen	7
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	7
1.2 Sachvermögen	7
1.3 Finanzvermögen	10
2. Abgrenzungsposten	13
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	13
PASSIVA	13
1. Eigenkapital	13
1.1 Basiskapital	13
2. Sonderposten	14
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	14
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	14
3. Rückstellungen	15
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen (Altersteilzeitrückstellung)	15
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellung	15
3.3 Stilllegungsrückstellungen für AbfalldPONEN	15
3.4 Gebührenaussgleichsrückstellungen	16
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	16
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	16
3.7 Sonstige Rückstellungen	16
4. Verbindlichkeiten	16
4.1 Anleihen	17
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	17
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	17
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	18
5. Passive Rechnungsabgrenzung	18
B. Pflichtangaben nach § 53 Abs. 2 GemHVO	19
V. Anlagen	22
1. Vermögensübersicht	22
2. Schuldenübersicht	23

I. Einleitung

Am 22. April 2009 wurde durch den Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Dieses trat rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft und legte die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR).

Die bisherige zahlungsorientierte kameralistische Buchführung konnte die Reformbemühungen nicht ausreichend unterstützen und wurde deshalb vom neuen ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen – dem NKHR – abgelöst.

Durch die Umstellung auf die doppelte Buchführung soll mehr Transparenz im kommunalen Finanzwesen entstehen und ein höheres Kostenbewusstsein gefördert werden. Wo bislang im Wesentlichen nur Geldflüsse betrachtet wurden, wird jetzt auch der Ressourcenverbrauch erkennbar. So berücksichtigt das NKHR beispielsweise auch Abschreibungen, welche Aufwand aber keine Auszahlung darstellen.

Das NKHR musste bis zum 01. Januar 2020 bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch beschlossen, zum 01. Januar 2019 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das NKHR umzustellen.

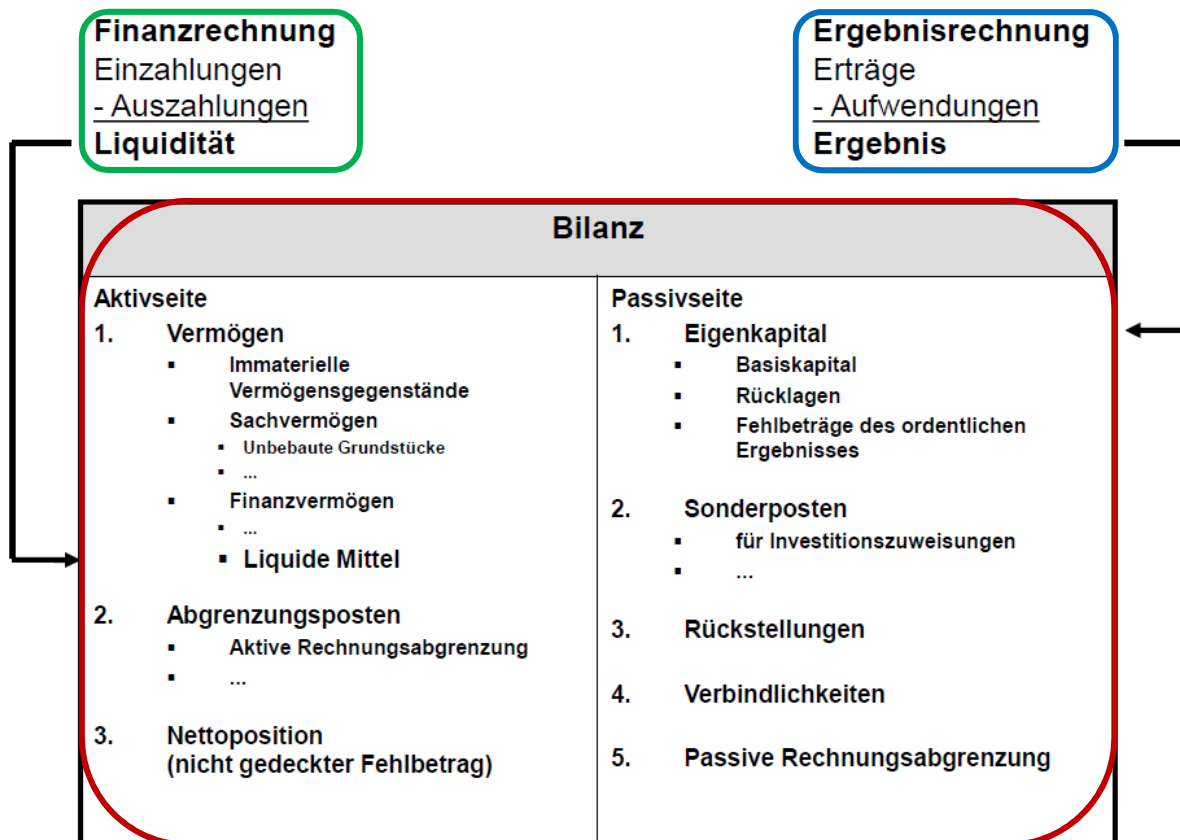
II. Rechtliche Grundlagen

Das NKHR wird in der Gemeindeordnung (GemO), in der Gemeindehaushaltsverordnung (GmHVO) und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) geregelt.

Mit der Einführung des NKHR müssen die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darstellen (vgl. § 77 Abs. 3 GemO). Der Jahresabschluss hat dabei gemäß § 95 Abs. 2 GemO aus einer **Ergebnisrechnung**, einer **Finanzrechnung** und einer **Bilanz** zu bestehen.

Demnach sind von der Gemeinde das Vermögen und die Schulden zu erfassen und zu bewerten.¹ (**Drei-Komponentenrechnung**)

¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seiten 12 - 13



Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage S. 13

Vermögensgegenstände

Als Vermögensgegenstände gelten alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden. Diese sind in der Bilanz zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz). Verwertung meint dabei die Veräußerung, die entgeltliche Nutzungsüberlassung sowie den bedingten Verzicht.²

Um unter den Aktivierungsgrundsatz zu fallen, muss ein Vermögensgegenstand folgende Tatbestände erfüllen (**abstrakte Bilanzierungsfähigkeit**):

- Die Sache/das Recht stellt einen **wirtschaftlichen Vorteil** für die Kommune oder ein **Nutzungspotential** im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung dar
- Die Sache/das Recht ist **selbständig bewertbar**, kann also einzeln mit einem Wert versehen werden
- Die Sache/das Recht muss eine **selbständige Verwertbarkeit** aufweisen. Dies ist gegeben, wenn zumindest theoretisch ein Markt für den Vermögensgegenstand besteht.

Zudem muss durch folgende Tatbestandsmerkmale die **konkrete Bilanzierungsfähigkeit** erfüllt sein:

² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 17

- Die Kommune muss das **wirtschaftliche Eigentum** an dem Vermögensgegenstand besitzen. Dies ist gegeben, wenn sie Träger von Nutzen und Lasten ist und damit die tatsächliche Verfügungsmacht über die Sache/das Recht ausübt.
- Die Bilanzierung ist **zeitlich** dort **zuzuordnen**, wo die Lieferung/Leistung erfolgt. Es kommt demnach nicht auf den Zeitpunkt des Zahlungsflusses an.
- Es darf nach den Ansatzvorschriften **kein Bilanzierungsverbot** existieren.

Zeitliche Zuordnung

Durch die Anforderung der korrekten zeitlichen Zuordnungen kommt es zu Besonderheiten, wenn die Leistung/Lieferung und der Zahlungsfluss in unterschiedliche Jahre fallen. In diesem Fall wird ein Rechnungsabgrenzungsposten notwendig, um den Aufwand/Ertrag zu der Zahlung richtig abzugrenzen.

Dazu zwei Beispiele:

1. *Da Beamte im Voraus bezahlt werden, entsteht am Ende des Jahres 00 noch kein Aufwand (da der Beamte die Arbeit für den Januar noch nicht verrichtet hat), aber dennoch eine Auszahlung in Form der Gehaltsüberweisung.
Durch einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wird die Auszahlung erst im Jahr 01 bilanziert (also im Jahr des Aufwands).*
2. *Grabnutzungsgebühren werden im Voraus für mehrere Jahre bezahlt. Damit erfolgt im Jahr 00 eine Einzahlung. Diese Einzahlung stellt einen Ertrag für eine bestimmte Zeit/einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag dar. Im Falle der Grabnutzungsgebühren entspricht der Zeitraum der Grabnutzungsdauer.
Durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird die Einzahlung über die Folgejahre anteilig passiviert.*

III. Eröffnungsbilanz

Bilanzposition	Bezeichnung AKTIVA	Saldo in EUR
1.	Vermögen	113.063.741,56
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände
		76.239,71
	1.2	Sachvermögen
		106.440.057,25
	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
		9.029.992,67
	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
		41.218.418,18
	1.2.3	Infrastrukturvermögen
		51.389.871,01
	1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken
	1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
		938.959,24
	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung
		997.706,28
	1.2.8	Vorräte
		6.505,66
	1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
		2.858.604,21
	1.3	Finanzvermögen
		6.547.444,60
	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen
	1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen
		1.494.478,45
	1.3.3	Sondervermögen
		1.518.716,64
	1.3.4	Ausleihungen
		276.534,58
	1.3.5	Wertpapiere
		36.697,74
	1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen
		1.382.337,12
	1.3.7	Privatrechtliche Forderungen
		150.900,17
	1.3.8	Liquide Mittel
		1.715.734,00
2.	Abgrenzungsposten	55.447,39
	2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
		55.447,39
	2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse
		0,00
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
	Summe AKTIVA	113.147.143,05

Bilanzposition		Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
1.		Eigenkapital	76.275.582,48
	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	76.275.582,48
	1.1.1	Basiskapital	76.275.582,48
	1.1.2	Kapitalrücklage	
	1.2	Rücklagen	
	1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	
2.		Sonderposten	22.830.848,72
	2.1	für Investitionszuweisungen	6.561.555,37
	2.2	für Investitionsbeiträge	16.269.293,35
	2.3	für Sonstiges	
3.		Rückstellungen	948.093,58
	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	73.664,58
	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	
	3.3	Stillegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	874.429,00
	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	
	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
	3.7	Sonstige Rückstellungen	
4.		Verbindlichkeiten	11.090.342,87
	4.1	Anleihen	
	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.558.333,34
	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	338.589,82
	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	41.828,67
	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	151.591,04
5.		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.002.275,40
		Summe PASSIVA	113.147.143,05

Ammerbuch, 11.09.2023

Christel Halm
Bürgermeisterin

IV. Anhang gemäß § 53 GemHVO

A. Erläuterungen der Bilanzpositionen

AKTIVA

1. Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ werden alle Vermögensgegenstände gefasst, welche nicht physisch existent, also keine Sachen nach § 90 BGB sind.

Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbständig bewertbar sein, um in die Bilanz aufgenommen zu werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass nach § 40 Abs. 3 GemHVO immaterielles Vermögen nur aktiviert werden darf, wenn es entgeltlich erworben wurde. Für selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht demnach ein Aktivierungsverbot.³

*Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt zum 01.01.2019 **76.239,71 €**.*

1.2 Sachvermögen

Beim Sachvermögen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens - z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Maschinen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Alle Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, werden als „unbebaute Grundstücke“ bezeichnet. Dazu gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen Rechts (wie z. B. des Erbbaurechts) oder eines obligatorischen Rechts (wie z. B. der Pacht) erbaut wurden.⁴

Zu den unbebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei Wald
- Aufwuchs bei Wald

³ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 93

⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 94

- Grund und Boden bei Grünflächen/Ackerland
- Aufwuchs bei Grünflächen
- sonstige unbebaute Grundstücke

Als Grünfläche wird jeder im kommunalen Besitz befindliche Grund und Boden bezeichnet, der als Parkanlage oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird. Die zugehörigen Oberflächengewässer, der Aufwuchs, die Ein- und Aufbauten und die Ausstattung sind eingeschlossen.⁵

Wald ist nach § 2 Abs. 1 - 3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen bestockte Grünfläche. Zudem gelten als Wald auch Waldwege, Waldparkplätze, Waldwiesen, Teiche, Weiher, Gräben, andere Gewässer von gesonderter Bedeutung und Flächen mit Erholungseinrichtungen.

Grund und Boden sowie der Aufwuchs werden jeweils getrennt voneinander bewertet und bilanziert.

*Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **9.029.992,67 €**.*

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.⁶ Das Gebäude wird vom Grund und Boden getrennt bilanziert.

Zu den bebauten Grundstücken gehören:

- Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen
- Grund und Boden mit Schulen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen
- Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen
- Grund und Boden sonstiger Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen sonstiger Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

*Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **41.218.418,18 €**.*

⁵ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 100

⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 94

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Die Bilanzposition Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind. Hierzu zählen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und andere Ingenieurbauwerke, wasserbauliche Anlagen, Anlagen zur Abwasserbeseitigung sowie Friedhöfe. Der Grund und Boden ist auch hier jeweils separat zu erfassen.

*Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **51.389.871,01 €**.*

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Bauten auf fremden Grundstücken sind in der Gemeinde Ammerbuch nicht vorhanden.

*Der Wert der Bauten auf fremden Grundstücken beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **0,00 €**.*

1.2.5 Kunst- und Kulturgegenstände

Zu den Kunst- und Kulturgegenständen zählen Brunnenanlagen, Denkmäler und Wegkreuze.

*Der Wert der Kunst- und Kulturgegenstände beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **0,00 €**.*

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

In der Position Fahrzeuge werden hauptsächlich die Fahrzeuge der Feuerwehren und des Bauhofes bilanziert. Die Maschinen umfassen insbesondere Rasenmäher, Rüttelplatten, Bohrmaschinen, Tragkraftspritzen, Wärmebildkameras. Zu den technischen Anlagen zählen u. a. Telefonanlagen, Lautsprecheranlagen sowie Klimaanlage.

*Der Wert der Maschinen und technischen Anlagen beträgt zum 01.01.2019 **938.959,24 €**.*

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören unter anderem Sportböden, Prallwände und Lehrküchen.

Alle Einrichtungsgegenstände der Rathäuser, Schulen, Kindergärten, Feuerwehren, Flüchtlingsunterkünften, Sporthallen, Bürgerhäuser sowie die Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausrüstungen, Musikinstrumente und Werkzeuge gehören zu der Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA).

*Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **997.706,28 €**.*

1.2.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz) oder Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar und werden deshalb nicht planmäßig abgeschrieben.

In dieser Bilanzposition ist der Wert des Streusalzvorrates bilanziert.

*Der Wert der Vorräte beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **6.505,66 €**.*

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter der Position „Anlagen im Bau“ werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht. Mit der Abnahme oder der Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung.

Im Bereich Hochbau gehören die Maßnahmen Neubau einer Gemeinschaftsschule mit Sporthalle in Entringen, Neubau Kinderhaus Alemannenweg in Entringen sowie Neubau einer Grundschule mit Sporthalle in Altingen zu den größten noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen. Bei den Tiefbaumaßnahmen sind es hauptsächlich das Regenüberlaufbecken „Mühle Schill“ und die Erschließung Mittelbürkette (Bebenhauser Straße).

*Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **2.858.604,21 €**.*

1.3 Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50 % der Stimmrechte) hat.

Die Gemeinde Ammerbuch hält an keinem Unternehmen mehr als 50 % der Stimmrechte.

*Der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **0,00 €**.*

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände und dgl.

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das rechtlich selbständige Unternehmen ausüben kann, jedoch Anteile zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung hält.⁷

Hierzu gehören u. a. die Beteiligung der Gemeinde Ammerbuch am Abwasserzweckverband Ammertal, an dem die Gemeinde Ammerbuch 71 1/3 % der Stimmanteile hält, sowie die Beteiligung an der Gemeindewerke Ammerbuch GmbH, dem Zweckverband 4IT, der Kreisbaugesellschaft Tübingen sowie der Volksbank Ammerbuch e. G.

*Der Wert der sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **1.494.478,45 €**.*

1.3.3 Sondervermögen

Zum Sondervermögen einer Gemeinde zählen unter anderem das Vermögen der Eigenbetriebe und der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 96 GemO).

Das Sondervermögen der Gemeinde Ammerbuch umfasst ausschließlich den Eigenbetrieb Wasserversorgung.

*Der Wert des Sondervermögens beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **1.518.716,64 €**.*

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, wie z. B. Grundschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.⁸

Bei den hier bilanzierten Ausleihungen handelt es sich um ein zinsloses Darlehen sowie ein Annuitätendarlehen an die Kreisbaugesellschaft Tübingen im Zusammenhang mit dem Bau des Samariterstiftes in Entringen.

*Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **276.534,58 €**.*

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist, z. B. Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zugeordnet), Bundesschatzbriefe oder auch Sparbücher.

⁷ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 123

⁸ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 134

Die Gemeinde Ammerbuch verfügt zum Bilanzstichtag über ein Sparbuch, auf dem Einnahmen aus der 700-Jahr-Feier Breitenholz für die zweckgebundene Verwendung in Breitenholz angelegt sind.

*Der Wert der Wertpapiere und sonstigen Einlagen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **36.697,74 €**.*

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (also Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren.⁹ Sobald die Zahlung an die Kommune geleistet wurde, wird nicht mehr von einer Forderung gesprochen.

*Der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **1.382.337,12 €**.*

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Damit ein Schuldverhältnis entsteht, welches eine privatrechtliche Forderung zur Folge hat, muss ein privatrechtlicher Vertrag vorliegen. Als privatrechtliche Forderung wird das Recht bezeichnet, von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können.

*Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **150.900,17 €**.*

1.3.8 Liquide Mittel

Liquide Mittel bezeichnen insbesondere Kassenbestände und Bankguthaben.¹⁰ Im NKHR wird bei liquiden Mitteln unterschieden in:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
- Kassenbestände und
- Handvorschüsse

Liquide Mittel werden zu ihrem Nennbetrag bilanziert.¹¹

*Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **1.715.734,00 €**.*

⁹ www.haushaltssteuerung.de, Aufruf am 04. September 2020

¹⁰ www.haushaltssteuerung.de, Aufruf am 04. September 2020

¹¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 139

2. Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde Ammerbuch wurden die Beamtengehälter erfasst.

*Der Wert des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **55.447,39 €**.*

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Leistet eine Gemeinde Zuschüsse für die Investition eines Dritten, werden diese als Investitionszuschuss bezeichnet. Dieser wird in der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Investition aufgelöst.

Die Gemeinde Ammerbuch verzichtet gemäß Beschluss Nr. GR-86-2018 des Gemeinderates vom 24.09.2018 auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 (Ansatzwahlrecht gem. § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO).

*Der Wert der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse beträgt zum 01.01.2019 **0,00 €**.*

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ergibt sich in der Eröffnungsbilanz rechnerisch als Differenz zwischen den ermittelten Positionen der Aktiv- und der Passivseite.

Somit wird dieser Bilanzposten einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelt und bleibt zunächst unverändert bestehen, sofern nicht nachträgliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanz erforderlich sind.

*Das Basiskapital beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **76.275.582,48 €**.*

2. Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommune von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat und die nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen sind (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Als Sonderposten werden auch die Werte von Vermögensgegenständen ausgewiesen, welche die Gemeinde im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat.¹²

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Alle Zuweisungen und Zuschüsse, welche die Kommune zur Finanzierung von Investitionen von Dritten (überwiegend vom Bund und vom Land) erhält, werden als Sonderposten für Investitionszuweisungen gebucht.

In dieser Bilanzposition enthalten sind insbesondere die Zuschüsse aus dem Ausgleichstock, der Schulbauförderung und der Sportstättenförderung für den Neubau der Gemeinschaftsschule mit Sporthalle in Entringen sowie den Neubau der Grundschule mit Sporthalle in Altingen.

*Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **6.561.555,37 €**.*

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Die Investitionsbeiträge dienen der Finanzierung einer öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit. Hierunter fallen insbesondere die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz.

Unter dieser Bilanzposition werden alle Erschließungs-, Kanal- und Klärbeiträge nachgewiesen.

*Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **16.269.293,35 €**.*

¹² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 146

3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen können hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Höhe und/oder ihres Fälligkeitszeitpunkts ungewiss sein. Es wird zwischen Pflichtrückstellungen und Wahlrückstellungen unterschieden (§ 41 GemHVO).

Die Gemeinde Ammerbuch bilanziert ausschließlich die für sie zutreffenden Pflichtrückstellungen. Wahlrückstellungen wurden nicht gebildet.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen (Altersteilzeitrückstellung)

Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle, das Teilzeitmodell und das Blockmodell. Die Gemeinde Ammerbuch wendet das Blockmodell an, bei welchem eine Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase stattfindet. Nur beim Blockmodell **ist** eine Altersteilzeitrückstellung zu bilden.

Die Rückstellungen werden während der Beschäftigungsphase gebildet (angespart) und in der Freizeitphase aufgelöst (entspart). Durch diesen entsparten Betrag werden die Gehälter der Beschäftigten in der Freizeitphase finanziert.

*Die Höhe der Altersteilzeitrückstellungen beträgt zum 01.01.2019 **73.664,58 €**.*

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellung

Entfällt

3.3 Stilllegungsrückstellungen für Abfalldeponien

Entfällt

3.4 Gebührenausgleichsrückstellungen

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen¹³.

Wenn zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses bereits ein Beschluss des Gemeinderats vorliegt, wonach Unterdeckungen mit Überdeckungen aus Vorjahren verrechnet werden sollen, so vermindert sich die zu bildende Rückstellung entsprechend.

In dieser Pflichtrückstellung stellt die Gemeinde Ammerbuch die Überschüsse aus Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zum Bilanzstichtag dar. Diese sind in den folgenden Jahren über die Gebührenkalkulationen auszugleichen.

*Die Höhe der Gebührenausgleichsrückstellungen beträgt zum 01.01.2019 **874.429,00 €**.*

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

Entfällt

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften

Entfällt

3.7 Sonstige Rückstellungen

Entfällt

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind alle am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten zu passivieren.¹⁴

¹³ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 155

¹⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 164

4.1 Anleihen

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts.

Die Gemeinde Ammerbuch hält keine Anleihen.

*Der Wert der Anleihen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **0,00 €**.*

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme

Unter dieser Bilanzposition werden alle von Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Mittel dargestellt, welche zurückzuzahlen sind und verzinst werden.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Ammerbuch gegenüber Kreditinstituten haben alle eine Laufzeit von über 5 Jahren.

*Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **10.558.333,34 €**.*

4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Die Gemeinde Ammerbuch hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte abgeschlossen.

*Der Wert der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **0,00 €**.*

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d. h. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft¹⁵.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

In dieser Bilanzposition stellt die Gemeinde Ammerbuch neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auch die Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten für

¹⁵ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 165

Vertragserfüllung oder Gewährleistung sowie die Verbindlichkeiten aus Personalaufwendungen (Lohnsteuerzahlung) dar.

*Der Wert der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **338.589,82 €**.*

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängender Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO).¹⁶

*Der Wert der Transferleistungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **41.828,67 €**.*

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten, welche den vorherigen Positionen nicht zugeordnet werden können, fallen unter diese Sammel- und Auffangposition.

*Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **151.591,04 €**.*

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) werden Einzahlungen bilanziert, die im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber erst den Folgejahren teilweise oder ganz wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Gemäß Beschluss Nr. GR-86-2018 des Gemeinderates vom 24.09.2018 beträgt die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten außer für die Grabnutzungsgebühren 800,00 €.

Aus diesem Grund stellt die Gemeinde Ammerbuch hier ausschließlich die Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren dar.

*Der Wert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum 01.01.2019 insgesamt **2.002.275,40 €**.*

¹⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 165

B. Pflichtangaben nach § 53 Abs. 2 GemHVO

1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterungen der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind dem Bilanzierungsleitfaden der Gemeinde Ammerbuch zu entnehmen.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Von den im Bilanzierungsleitfaden aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde nicht abgewichen.

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen dürfen nicht durch die Gemeinde Ammerbuch gebildet werden. Gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO und § 27 Abs. 5 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) werden die Rückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) dargestellt.

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW 6.948.881 €.

Der voraussichtliche Anteil zum Stichtag 31.12.2019 beträgt 7.084.454 €.

5. Haftungsverhältnisse

Bürgschaften der Gemeinde Ammerbuch

lfd. Nr.	Darlehensschuldner	Darlehensgeber	Höhe der Bürgschaft	Tag der Übernahme	aktueller Stand 31.12.2018
1	Reit- und Fahrverein Ammerbuch e.V.	Kreissparkasse Tübingen	50.000,00 €	19.12.2011	10.052,20 €
2	Turn- und Sportverein Altingen e.V.	Volksbank Ammerbuch	82.000,00 €	18.09.2012	48.653,65 €
3	Gemeindewerke Ammerbuch GmbH	Volksbank Ammerbuch	26.250,00 €	23.05.2013	41.061,12 €
4	Poltringer Fasnetsclub e.V.	Kreissparkasse Tübingen	35.000,00 €	27.11.2014	27.811,38 €
5	Feuerwehr Förderverein Ammerbuch Entringen e.V.	Volksbank Ammerbuch	12.000,00 €	27.11.2015	9.675,56 €
6	SV Poltringen e.V.	Kreissparkasse Tübingen	200.000,00 €	25.07.2016	142.724,84 €
					279.978,75 €

6. Organe der Gemeinde Ammerbuch zum 01.01.2019

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind die Organe der Gemeinde Ammerbuch zum 01.01.2019 darzustellen. Diese sind die Bürgermeisterin und der Gemeinderat.

Leitung der Verwaltung	Mitglieder des Gemeinderates
Bürgermeisterin Halm, Christel	
	Bantleon, Gerd
	Becker, Niklas
	Dr. Kiepenheuer, Jakob
	Fourman, Matthias
	Gimmel, Robert
	Haischt, Karl
	Hammer, Dietmar
	Kappeler, Sabine
	Kloos, Ulla
	Rudischer, Bettina
	Sailer, Hubert
	Schaible, Sebastian
	Schneck, Peter
	Schray, Werner
	Senghaas, Christian
	Stahl, Ulrike
	Steinacker, Andreas
	Steinel, Marcus
	Strobel, Helmut
	Tausch, Bernd
	Teufel, Richard

Beratende Mitglieder
Hess, Reinhold
Zervas, Bernhard

V. Anlagen

1. Vermögensübersicht

Vermögen	Stand zum	Vermögensveränderungen im Wirtschaftsjahr					Stand am
	01.01. des Wirtschaftsjahres ¹⁾	Vermögenszugänge	Vermögensabgänge ²⁾	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abschreibungen	31.12. des Wirtschaftsjahres (Σ Sp. 2 bis 7)
1	2	3	4	5 ³⁾	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	76.239,71						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	106.433.551,59						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.029.992,67						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.218.418,18						
2.3. Infrastrukturvermögen	51.389.871,01						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	938.959,24						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	997.706,28						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.858.604,21						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	3.326.427,41						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	1.494.478,45						
3.3. Sondervermögen	1.518.716,64						
3.4. Ausleihungen	276.534,58						
3.5. Wertpapiere	36.697,74						
Insgesamt	109.836.218,71						
1) entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres							
2) beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.							
3) In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z. B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)							

2. Schuldenübersicht

Art der Schulden		01.01.2019	davon mit einer Restlaufzeit		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
		Euro			
1.1	Anleihen				
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.558.333,34			10.558.333,34
1.2.1	Bund				
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	Kreditinstitute	10.558.333,34			10.558.333,34
1.2.6	sonstige Bereiche				
1.3	Kassenkredite				
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
Gesamt Schulden Kernhaushalt		10.558.333,34			10.558.333,34